

"Gesellschaft Historischer Neumarkt Dresden e.V."

Satzung

Präambel

Das Gebiet und Umfeld des Dresdner Neumarktes zwischen Kurländer Palais und Taschenbergpalais, zwischen Brühlscher Terrasse und Wilsdruffer Straße, beherrscht von der bekrönenden Frauenkirche George Bährs war bis zu seiner Zerstörung 1945 ein geschlossenes Flächendenkmal bürgerlicher Barockbaukunst von europäischem Rang.

Wie die berühmten Bauten des sächsischen Hofes im Bereich von Residenzschloß, Zwinger und Theaterplatz gehört der historische Neumarkt zu den architektonischen und städtebaulichen Höhepunkten Dresdens. Seine Wiedergewinnung als Herzstück der Bürgerstadt ist unverzichtbar und von entscheidender Bedeutung für ihre geschichtliche Identität. Aus dem archäologischen Wiederaufbau der maßstabsetzenden Frauenkirche erwächst die Verpflichtung, auch den umgebenden Neumarkt in seinem historischen Bild als städtebauliche Einheit soweit wie möglich, d. h. mit seinen kunst- und kulturgeschichtlich bedeutenden Bauten wiederherzustellen.

Angesichts vieler gesichtsloser funktionaler Neubauten im Dresdner Zentrum sehen wir allein darin die einzigartige und letzte Chance, dieser Stadt ein bürgerfreundliches architektonisches Zentrum zurückzugewinnen und der Gefahr städtebaulicher Bedeutungslosigkeit zu begegnen.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft Historischer Neumarkt zu Dresden".

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Sitz ist Dresden.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und will zur Volksbildung beitragen. Er ist vor allem dem Kulturerbe verpflichtet und parteipolitisch unabhängig. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Sachziele:

Die Gesellschaft "Historischer Neumarkt zu Dresden" tritt für einen Wiederaufbau des Dresdner Neumarktgebietes unter nachgenannten Voraussetzungen, die in ihrer Reihenfolge als Prioritätensetzung anzusehen ist:

a) Städtebaulich:

- aus denkmalpflegerisch-kunsthistorischen Gründen die Zugrundelegung der Vorkriegsfassung. Durch Verzicht auf die wenigen gründerzeitlichen Entstellungen sollte das wertvolle Platzbild um 1800 wiederhergestellt werden.
- eine geschlossene Bebauung unter genauerer Beachtung der historischen Straßen- und Platzwände sowie der Blickbeziehungen
- Die Orientierung am typischen Dresdner Hofhaus und im wesentlichen die Wiederaufnahme der historischen Parzellengrößen, Traufhöhen und Dachlandschaften.

b) Die zu rekonstruierenden Häuser betreffend:

- der Wiederaufbau der kunst- und kulturhistorisch wie auch städtebaulich bedeutenden Häuser, die das Gebiet einst prägten. Im Falle nicht überlieferter Grundrisse sind zeitgemäße, aber dem Charakter der historischen Gebäude entsprechende Lösungen zu finden.

c) Die Neubauten betreffend:

- Die Neubauten haben in ihrer künstlerischen Gestaltung den historischen Maßstab der Platz- und Straßenräume weitestgehend nahezukommen.

2. Arbeitsziele:

- a) Werbung und Schaffung eines Bewußtseins für das historische Neumarktgebiet bei der Dresdner Bevölkerung, der Stadtverwaltung und den Gästen der Stadt (Veröffentlichung, Vorträge, Symposien, Führungen etc.)
- b) Gewinnung von Mitgliedern
- c) Werbung und Gewinnung von geeigneten Investoren für das Neumarktgebiet
- d) Bereitstellung von kunst- und kulturhistorischem Wissen über das Neumarktgebiet (Fotografien, Pläne, Fragmente, wissenschaftliche Bearbeitungen)
- e) Bereitstellung baupraktischer Informationen
- f) Die Gesellschaft tritt dafür ein, daß die Bürgerschaft rechtzeitig vom Dresdner Stadtplanungsamt über anstehende Bauvorhaben im Neumarktgebiet informiert und bei Bauentscheidungen gehört wird.

§ 3

Organe des Vereins

Diese sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - persönlichen Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - Körperschaftlichen bzw. kooperativen Mitgliedern (juristischen Personen, anderen Vereinen)
2. Persönliches Mitglied wird, wer die Satzung des Vereins anerkennt und seinen Beitritt dem Vorstand schriftlich erklärt.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um die Stadtgeschichte erworben haben, zu Ehrenmitgliedern.
4. Körperschaftliche und kooperative Mitgliedschaft entsteht nach schriftlichem Antrag durch Beschluß des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß und Streichung von der Mitgliederliste. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich; er muß dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand für 2 Jahrebeiträge besteht und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung und unter Androhung des Ausschlusses keine Zahlung erfolgt. Die Frist hat mindestens 14 Tage zu betragen. Ab Fristablauf kann der Ausschluß erfolgen.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Ihre Beschlüsse werden in einem vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festgehalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann nur nach vorheriger Ankündigung beschlossen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Grundsätze der Vereinstätigkeit, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und gegebenenfalls Kassenprüfern, den Jahresplan und die Rechenschaftslegung des Haushaltsplanes.

§ 6

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Stellvertretern, die jeweils zu zweit vertretungsberechtigt sind (Vertretungsvorstand) und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand).
2. Der Gesamtvorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorsitzende, sodann die Mitglieder des Vertretungsvorstandes, sodann die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl berufen. Der Vertretungsvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vertretungsvorstand tritt für den Verein nach außen im Rechtsverkehr auf. Im Gesamtvorstand sind alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und sind zu protokollieren. Der Vorstand ist zu Beginn jeder ordnungsgemäß anberaumten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
5. In seiner konstituierenden Sitzung bestimmt der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Mitglieder des Vertretungsvorstandes einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Sodann vergibt der Gesamtvorstand aus dem Kreise des Gesamtvorstandes die Ämter des Schatzmeistes und des Schriftführers.

§ 7

Finanzielle Mittel

1. Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und Publikationen, Zuwendungen und Spenden sowie evtl. Vermögenserträgen.
2. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten, die bis zum 31.03. des Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung fällig sind. Beitragsrückstände sind nach 6 Monaten (ab 01. Oktober) mit 6 % zu verzinsen. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung geändert werden kann. Die Beitragsordnung hat einen regulären Beitrag, einen ermäßigten Beitrag und einen Familienbeitrag vorzusehen.
3. Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden, Spenden ausschließlich für den vorbestimmten Zweck. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Geht der Verein Anstellungsverhältnisse ein, so ist für diese ein gesonderter Haushalt zu führen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn ihm weniger als acht Mitglieder angehören oder wenn eine zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit für Auflösung stimmt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen dem Dresdner Geschichtsverein e.V. zu.

§ 9

Schlußbestimmung

Der Verein ist vom Vorstand beim Handelsregister beim Amtsgericht Dresden zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.